

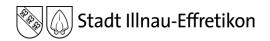
100.03.04 Rgl SH

REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN RÄUMLICHKEITEN DES STADTHAUSES ILLNAU-EFFRETIKON

vom 25. August 2011



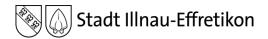


IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon Abteilung Präsidiales Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon

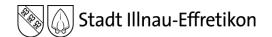
Telefon 052 354 24 11 Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch info@ilef.ch



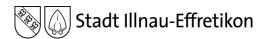
INHALTSVERZEICHNIS

§§	Thema	Seite
§ 1	Zweck	4
§ 2	Räumlichkeiten und Einrichtungen	4
§ 3	Reservation	4
§ 4	Bewilligung	4
§ 5	Gebühren	4, 5
§ 6	Bewirtung	5
§ 7	Schäden/Haftung	5
§ 8	Ruhe, Ordnung und Sicherheit	5
§ 9	Rechtsschutz	5
§ 10	Inkrafttreten	5



§ 1	Dieser Erlass regelt die Benützung der Räume im Stadthaus Illnau- Effretikon, welche für die Öffentlichkeit reserviert werden können.	Zweck
§ 2	Es handelt sich um folgende Bereiche:	Räumlichkeiten
	Schalterhalle (Ausstellungsraum ca. 35 m² im Erdgeschoss und ca. 36 m² im 1. Stock gemäss Plan mit maximal 17 mobilen Ausstellungswänden im Format 100 x 250 cm).	und Einrichtunger
	Foyer zum Saal (ca. 200 m²)	
	Apéroküche mit dem erforderlichen Kleininventar	
	Saal (ca. 235 m²)	
	- Konzertbestuhlung max. 260 Plätze	
	- Bankettbestuhlung max. 160 Plätze	
	Bühne mit Beleuchtung und Beschallung	
	Künstlergarderoben mit Duschen (Damen/Herren)	
	WC-Anlagen (Damen/Herren)	
3	Schalterhalle:	Reservation
	Reservationsanfragen sind frühzeitig an die Stadtverwaltung, Abteilung Präsidiales, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, zu richten. Die Abteilung Präsidiales führt einen Belegungsplan, der vor der Einreichung von Anmeldungen eingesehen werden kann.	
	Stadthaussaal und dazugehörende Nebenräume:	
	Der Anmeldeprozess ist Sache der Saalbetreiber. Im Grundsatz erfolgen Anmeldungen über die Homepage der jeweiligen Saalbetreiber. Diese sind verpflichtet, einen Belegungsplan zu führen, der vor der Einreichung von Anmeldungen eingesehen werden kann.	
3 4	Bewilligungen werden unter Bedingungen erteilt. Diese sind vom Veranstalter (*) strikte einzuhalten.	Bewilligung
	Bei Benützung während der Öffnungszeit der Stadtverwaltung darf der Verwaltungsbetrieb nicht gestört werden.	
	Für Veranstaltungen, für welche die Räumlichkeiten nicht geeignet sind, oder Veranstaltern, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung verweigert werden.	
§ 5	Öffentliche Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen, wird die Benützungsgebühr ein Mal pro Kalenderjahr erlassen. Davon ausgenommen sind ausserordentliche Aufwendungen, bedingt durch Festveranstaltungen oder spezielle Einrichtungswünsche, verlangte Präsenz Techniker während des Anlasses, extreme Verschmutzungen etc.	Gebühren
	Schalterhalle:	

^{*} Sinngemäss ist überall auch die weibliche Form anwendbar (z.B. Veranstalterin, etc.)



	Die Gebühren richten sich nach dem Verkaufsumsatz. Es werden 20 % des erzielten Verkaufsumsatzes als Benützungsgebühr erhoben.	
	Stadthaussaal und dazugehörende Nebenräume:	
	Gemäss Gebührenverordnung des Saalbetreibers. Diese muss einen reduzierten Lokaltarif, in der Regel 50% des ordentlichen Tarifs, für Obgenannte beinhalten.	
	Alle Veranstalter haben die effektiv anfallenden Kosten (Personalaufwand für Einrichten und Abräumen der Räume, Reinigung, Bedienung der technischen Einrichtungen sowie Telefonauslagen, Benützung Fotokopierer etc.) zu tragen.	
	Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann von diesen Ansätzen abgewichen werden.	
	Mit der Benützungsbewilligung wird über die Gebühren entschieden.	
§ 6	Grundsätzlich wird die Bewirtung durch die Saalbetreiber angeboten. Nach Möglichkeit sollen für stadteigene Anlässe Cateringdienstleistungen bei ortsansässigen Betrieben bezogen werden.	Bewirtung
	Sofern der Veranstalter einen eigenen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, hat er ein entsprechendes Zapfgeld dem Saalbetreiber zu entrichten.	
	Unabhängig von der Reservation hat der Veranstalter für alle erforderlichen Bewilligungen selbst zu sorgen.	
§ 7	Der Veranstalter ist verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was Schaden zufügt. Für angerichteten Schaden haftet der Veranstalter, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Das Befestigen von Dekorationen und dergleichen ist mit dem Saalbetreiber abzusprechen.	Schäden / Haftung
§ 8	Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung und vermeidet insbesondere auch alle Belästigungen der übrigen Benützer des Stadthauses sowie der Nachbarn. Nötigenfalls trifft er auf eigene Rechnung besondere Sicherheitsvorkehrungen (Hauswache, Zutrittskontrolle, Verkehrsregelung).	Ruhe, Ordnung und Sicherheit
§ 9	Gegen Entscheide des Saalbetreibers, welche sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Dessen Einspracheentscheid ist endgültig.	Rechtsschutz
§ 10	Dieses Reglement tritt per 1. September 2011 in Kraft.	Inkrafttreten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller Stadtpräsident Kurt Eichenberger Stadtschreiber